



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

Kann ich von jedem Vertrag zurücktreten?

Als Verbraucher hat man das gesetzliche Recht, von einem online oder einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag mit einem Unternehmen innerhalb von 14 Tagen zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt sowohl für abgeschlossene Kauf- als auch für Dienstleistungsverträge. Die Frist zum Rücktritt beginnt bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses, bei Kaufverträgen aber erst mit dem Tag, an dem die Ware in den Besitz des Verbrauchers gelangt. Der Sinn und Zweck dieses abweichenden Fristbeginns liegt darin, dass der Verbraucher erst ab Zustellung der Ware überprüfen kann, ob die Ware den vereinbarten Vorstellungen entspricht. Interessant dabei ist, dass, falls der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die aber getrennt geliefert werden, die vierzehntägige Frist erst mit dem Tag beginnt, an dem der Verbraucher den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt. Gleiches gilt bei der Lieferung einer Ware in Teilsendungen.

Bei Verträgen über die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg beginnt die vierzehntägige Frist hingegen mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der zuerst gelieferten Ware erlangt.

Der Unternehmer muss den Verbraucher über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts unter Zurverfügungstellung eines Muster-Widerrufsformulars informieren. Falls der Unternehmer seiner Informationspflicht nicht nachgekommen ist, verlängert sich die oben genannte Rücktrittsfrist um zwölf Monate.

Falls der Unternehmer die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten nachholt, endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt der nachgeholtten Belehrung.

Für den Vertragsrücktritt seitens des Verbrauchers müssen keine genauen Gründe angegeben werden. Allerdings muss die Rücktritts- bzw. die Widerrufserklärung ganz genau den Vertrag oder die Bestellung bezeichnen. Die Erklärung des Rücktritts selbst ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG, auch online zu finden) verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Der Unternehmer kann dem Verbraucher auch die Möglichkeit einräumen, das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B oder eine anders formulierte Rücktrittserklärung auf der Website des Unternehmers elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Gibt der Verbraucher eine Rücktrittserklärung auf diese Weise ab, muss ihm der Unternehmer unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang der Rücktrittserklärung übermitteln.

Es gibt aber auch einige Ausnahmen vom gesetzlichen Rücktrittsrecht, und zwar bei Fixgeschäften wie z.B. Flug- oder Hotelbuchung, beim Download von Apps oder Computerspielen sowie beim Kauf von Konzerttickets. Ferner hat der Verbraucher naturgemäß auch bei individuell hergestellten bzw. an seine Bedürfnisse angepassten Waren kein gesetzliches Rücktrittsrecht.